

# BGer 2C 836/2010 vom 25. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_836\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_836_2010)

FR: TF 2C 836/2010 du 25 mars 2011

IT: TF 2C 836/2010 del 25 marzo 2011

## Regeste

Ausstandsbegehren | Medien

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_\_ ist gegen verschiedene Sendungen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) im Zusammenhang mit - nach seiner Ansicht nach qualitativ ungenügenden - Meinungsumfragen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gelangt. Er verlangte dabei jeweils den Ausstand von deren Präsidenten Roger Blum. Mit Zwischenentscheid vom 27. Mai 2010 lehnte die UBI das entsprechende Gesuch ab: Es bestehe weder aufgrund der punktuellen beruflichen Kontakte von Roger Blum mit Claude Longchamp noch aufgrund seiner Stellungnahme in einem früheren Verfahren der objektiv begründete Anschein einer Befangenheit. X.\_\_\_\_\_ beantragt vor Bundesgericht, den Entscheid der UBI aufzuheben. Sowohl die SRG wie die UBI schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

### E. 2

Die Eingabe erweist sich, soweit sie überhaupt sachbezogen motiviert ist (vgl. Art. 42 BGG), als offensichtlich unbegründet und kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt werden: Das Bundesgericht hat die vom Beschwerdeführer behaupteten Befangenheitsgründe bereits in BGE 135 II 430 ff. umfassend geprüft (dort E. 3.3); den entsprechenden Ausführungen ist nichts beizufügen. Bundesgerichtliche Urteile werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig. Der Beschwerdeführer macht keine Revisionsgründe geltend, solche sind auch nicht ersichtlich ( Art. 121 ff. BGG ). Sein Hinweis auf Art. 6 EMRK ändert hieran nichts: Das rundfunkrechtliche Aufsichtsverfahren fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung (vgl. BGE 122 II 471 E. 2b; offen gelassen in: BGE 2C\_844/2009 vom 22. November 2010 E. 3.2.2). Zwar hat der Präsident der UBI im Rahmen eines Interviews zu deren Aktivitäten und den Motiven der jeweiligen Beschwerdeführer erklärt, dass es Leute gebe, die ein "Hobby" haben, wie zum Beispiel "einer der immer wieder kommt wegen Meinungsumfragen im Fernsehen". Die entsprechende Äusserung wird erstmals vor Bundesgericht beanstandet und bildete vor der UBI nicht Verfahrensgegenstand; es handelt sich dabei um ein unzulässiges Novum ( Art. 99 BGG ), auf das nicht weiter einzugehen ist. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass die entsprechende Aussage in einem Gespräch zum 25. Jubiläum des Bestehens der Beschwerdeinstanz erfolgte und sachlich gehalten war, auch wenn der Beschwerdeführer seine Kritik an den praktizierten Umfragetechniken nicht als hobbymässig, sondern als wissenschaftlich motiviert verstanden wissen will. Er verkennt, dass es im rundfunkrechtlichen Aufsichtsverfahren darum geht, die sachgerechte Meinungsbildung des Zuschauers sicherzustellen und nicht die wissenschaftliche Richtigkeit der einen oder

anderen These klären zu lassen. Für alles Weitere wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid und in den Vernehmlassungen der SRG und der Vorinstanz verwiesen (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.